

Satzung für den "gemeinnützigen" Verein: Dental Volunteers e.V

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: dental volunteers.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Rottach-Egern

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die weltweite Förderung von Entwicklungshilfe, Gesundheitswesen und Völkerverständigung.

Tätigkeiten zu diesem Vereinszweck:

Zahnmedizinische und medizinische Hilfseinsätze in Entwicklungsländern und Entwicklungsgebieten.

Unterstützung und Aufbau von zahnmedizinischen und medizinischen Einrichtungen.

Verbesserung der Infrastruktur in Entwicklungsländern, insbesondere Bildung, Ausbildung und Erziehung.

Hilfe und Unterstützung für arme Menschen und Familien.

Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen in der Entwicklungshilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins sind:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahre werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, den Vereinszielen zustimmen und die Satzung anerkennen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschließung.

Eine freiwillige Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ist schriftlich, fristlos, jederzeit möglich.

Eine Ausschließung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.

Über eine Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ausschließung erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält.

Ein Mitgliedsbeitrag kann von der MV beschlossen werden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereines.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Danach entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung über erforderliche Neuwahlen/ Ergänzungswahlen.

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch freiwillige Amtsniederlegung, Tod, Abwahl oder Vereinsaustritt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus allen Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Bankvollmacht haben aber nur der Vorsitzende und der Kassenwart.

Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die aufgrund Beanstandungen durch das Registergericht, oder zur Erlangung/ Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit, erforderlich sind. Es ist nicht gestattet, Schulden für den Verein aufzunehmen, oder das Konto zu überziehen. Laufende Projekte werden immer von einem positiven Konto bedient. Ist dies nicht möglich, werden Zahlungen verschoben, oder Projekte eingestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Legislativ- und Kontrollorgan des Vereins. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mindestens 30 Prozent der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (auch Email möglich) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist (Beginn: Tag der Absendung) von 14 Tagen einberufen.

Hauptsächliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederausschließung, Auflösung des Vereines, Satzungsänderungen (außer was durch § 6 dem Vorstand zugestanden wurde) und die Wahl des Vorstandes. Neuwahlen sind auf Verlangen von mindestens 50 Prozent der Mitglieder jederzeit möglich.

Alle Beschlüsse, Satzungsänderungen und Wahlen der Mitgliederversammlung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht).

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird, festgehalten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Gesundheitswesen, Entwicklungshilfe oder Völkerverständigung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Unterschriften der Gründungsversammlung :

Datum